

Statuten

- Art. 1: Name und Sitz des Vereins
- Art. 2: Zweck des Vereins
- Art. 3: Mitgliedschaft
- Art. 4: Ende der Mitgliedschaft
- Art. 5: Finanzen
- Art. 6: Organe des Vereins
- Art. 7: Mitgliederversammlung
- Art. 8: Aufgaben der Mitgliederversammlung
- Art. 9: Beschlussfähigkeit und Stimmrecht
- Art.10: Der Vorstand
- Art. 11: Aufgaben des Vorstands
- Art. 12: Revision
- Art. 13: Vereinsauflösung

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Verein Trucker-Church.ch
Die Vereinsstatuten habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

Art. 1: Name und Sitz des Vereins bei

Unter der Bezeichnung „Trucker-Church.ch“ (vormals Agape auf Achse) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Roggwil, Kanton Bern.

Art. 2: Zweck des Vereins

Der Verein übernimmt gemeinnützige Aufgaben im Sinne der Wohltätigkeit an Berufsfahrern aller Völker und Rassen. Er bezweckt die auf dem Evangelium Jesu Christi basierende geistige und die finanzielle Unterstützung von Projekten zum Wohle von Berufsfahrern vorwiegend in der Schweiz und Europa.

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, sowie öffentliche und private Institutionen, Vereine und juristische Personen werden. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch einen schriftlichen Antrag und der Annahme durch den Vorstand.

Art. 4: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund eines schriftlich angekündigten Austritts auf Ende eines Kalenderjahres. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 5: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins werden gespiesen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden, Zuwendungen und Legaten
- Zuwendungen der öffentlichen Hand, von Institutionen, Vereinen usw.
- Zweckgebundenen regelmässigen, periodischen oder einmaligen Unterstützungsbeiträgen für Hilfs- und Unterstützungprojekte des Vereins
- Erträge aus besonderen Aktionen

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, nicht jedoch die Mitglieder

Art. 6: Organe des Vereins

Organe der Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Art. 7: Mitgliederversammlung

Der Verein führt jährlich eine Mitgliederversammlung innerhalb des ersten Drittels des Kalenderjahres durch. Der Vorstand oder ein fünftel aller Mitglieder sind befugt, ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage zum voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen.

Art. 8: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl von 2 Revisoren oder einer Revisionsgesellschaft
- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen, Fusionen mit anderen Vereinen und Vereinsauflösung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Abnahme des Jahresberichts über die Tätigkeit des Vereins und den Bericht über einzelne Projekte
- Genehmigung von finanziell für den Verein existenzgefährdenden Zusammenarbeitsvorhaben mit anderen Institutionen und Vereinen.
- Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse nur über Gegenstände fassen, die als Traktandum angekündigt sind.

Art. 9: Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, mit einfachem Mehr. Ein Viertel der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen.
- Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art.10: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 oder mehr Mitgliedern. Ausser dem Präsidenten konstituiert er sich selbst. Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Unterschriftberechtigt für den Verein sind je zu zweien der Präsident, der Kassier, der Aktuar und ein weiteres Vorstandsmitglied. Für den Postscheck- und Bankenverkehr haben der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Stimmabgabe ist obligatorisch. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. II: Aufgaben des Vorstands

- Aufnahme und Ausschluss (gem. Art. 3) von Mitgliedern
- Vorbereitung der Geschäfte und Anträge an die Mitgliederversammlung
- Genehmigung und Aufnahme von neuen Hilfs- und Unterstützungsprojekten, die Organisation und Durchführung sowie die laufende sorgfältige Überwachung der Projekte
- Periodische Berichterstattung über die verschiedenen Projekte an die betroffenen Spender und Träger sowie die Mitglieder des Vereins.
- Der Vorstand besorgt alle laufenden Geschäfte des Vereins. Für besondere Aufgaben und zur Arbeitsentlastung kann er weitere Vereinsmitglieder oder Personen von ausserhalb des Vereins beiziehen. Er kann auch Arbeitsgruppen bilden.

Art. 12: Revision

Die Revisoren prüfen die Rechnung jährlich und stellen Antrag über Entlastung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Die Revision kann durch die Mitgliederversammlung auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13: Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Das dann vorhandene Vereinsvermögen muss an steuerbefreite Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zweckbestimmungen verteilt werden, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. März 2008 genehmigt, treten sofort in Kraft und lösen die am 02. Januar 2001 an der Gründungsversammlung genehmigten Statuten ab.

Roggwil, 15. März 2008 Der Präsident Die Aktuarin